

## **Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren**

vom (Datum wird von 10 ausgefüllt)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Universitätsstadt Tübingen am (Datum wird von 10 ausgefüllt) folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren vom 08. Juli 1991, zuletzt geändert durch Satzung vom 25. Oktober 2018, beschlossen:

### **Artikel 1**

#### **Satzungsänderung**

1. Das Gebührenverzeichnis (Anlage 1 zur Verwaltungsgebührensatzung) wird wie folgt geändert:

- a) Die bisherige Ziffer 9 wird zur Ziffer 8.
- b) Die bisherige Ziffer 11 wird zu Ziffer 9.
- c) Die neue Ziffer 10 erhält folgende Fassung:
  - “Leistungen nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz**
  - a) Informationsrecht zu amtlichen Informationen in einfachen Fällen § 10 Abs. 3 LIFG (gebührenfrei)
  - b) Mehr als einfacher Aufwand ohne Vorabinformation des Antragstellers (§ 10 Abs. 2 LIFG) (15,00 Euro bis 200,00 Euro) je angefangene Viertelstunde 15,00 Euro
  - c) Umfangreicher Aufwand mit Vorabinformation des Antragstellers (201,00 Euro bis 500,00 Euro)“ je angefangene Viertelstunde 15,00 Euro
- d) Die bisherige Ziffer 12 wird zu Ziffer 11
- e) Die bisherige Ziffer 13 wird zu Ziffer 12
- f) Die bisherige Ziffer 14 wird zu Ziffer 13
- g) Die neue Ziffer 14 erhält folgende Fassung:
  - “Statistische Auswertungen**
  - je angefangene benötigte Stunde (17,50 Euro je angefangene ¼ Std.)“

2. Das Gebührenverzeichnis für öffentliche Leistungen der Stadt als untere Baurechtsbehörde (Anlage 3 zur Verwaltungsgebührensatzung) wird wie folgt geändert:

- a) In Ziffer 2.2.1 wird das Wort „Planverfassers“ durch „Entwurfsverfassers“ ersetzt
- b) In Ziffer 2.2.2 wird „§ 59 Abs. 4 LBO“ durch „§ 47 Abs. 1 LBO“ ersetzt.
- c) In Ziffer 2.2.4 wird nach dem Wort „Kenntnisgabeverfahren“ „nach § 59 Abs. 4 LBO“ eingefügt.
- d) In Ziffer 2.3.1 wird „§ 49 Abs. 1 LBO“ ersetzt durch „§ 58 LBO“.
- e) In Ziffer 2.3.2 wird „§ 49 Abs. 1 LBO“ ersetzt durch „§ 58 LBO“.
- f) In Ziffer 2.3.3 wird nach dem Wort „Werbeanlagen“ „§ 58 LBO“ eingefügt.
- g) In Ziffer 2.3.6 wird „§ 49 LBO“ ersetzt durch „§ 58 LBO“.
- h) In Ziffer 2.3.7 wird nach dem Wort „Baugenehmigungsverfahren“ „nach § 58 LBO“ eingefügt.
- i) In Ziffer 2.4.1 wird „§ 49 Abs. 1 LBO“ ersetzt durch „§ 61 LBO“.
- j) In Ziffer 2.4.2 wird „§ 49 Abs. 1 LBO“ ersetzt durch „§ 61 LBO“.
- k) In Ziffer 2.5.1 wird nach dem Wort „verbunden“ „§ 57 LBO“ eingefügt.

- l) In Ziffer 2.5.2 wird nach dem Wort „Fällen“ „§ 57 LBO“ eingefügt.
- m) In Ziffer 2.6 wird „Nr. 2.3.1 – 2.3.6“ ersetzt durch „2.3.1 – 2.3.7“.
- n) In Ziffer 2.11 werden nach dem Wort „Baudenkmalern“ die Worte „und Gebäuden in Sanierungsgebieten und städtebaulichen Entwicklungsbereichen“ eingefügt.
- o) In Ziffer 2.12 werden die Worte „Bescheinigung einer Grundstücksteilung“ durch „Entscheidung im Rahmen einer Grundstücksteilungsanzeige“ ersetzt.
- p) In Ziffer 2.15 werden die Worte „Genehmigung über Genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge nach § 144 BauGB“ ersetzt durch: „Eigenständige Entscheidung über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge nach §§ 144, 169 und 173 BauGB“.

## **Artikel 2**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Tübingen, den *(Datum wird von 10 ausgefüllt)*

Boris Palmer  
Oberbürgermeister